

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 42 | ausgegeben am 30. September 2021

Zweite Satzung zur Änderung der neu bekanntgemachten Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Fächer mit abweichendem Umfang (Lehramt Grundschule)

vom 30. September 2021

**Zweite Satzung zur Änderung der neu bekanntgemachten Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Fächer mit abweichendem Umfang (Lehramt Grundschule)
(Amtliche Bekanntmachung Nummer 9 vom 13.03.2020)**

vom 30. September 2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 28. September 2021 die folgende Änderung der Studienordnung für Fächer mit abweichendem Umfang (Lehramt Grundschule) beschlossen:

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe hat am 30. September 2021 gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studienordnung für Fächer mit abweichendem Umfang (Lehramt Grundschule)

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Folgende Fächer mit abweichendem Umfang können als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

1. Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule:
 - a) Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Chemie,
 - b) Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Englisch,
 - c) Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
 - d) Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Französisch,
 - e) Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Geographie,
 - f) Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Geschichte,
 - g) Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Islamische Theologie/Religionspädagogik,
 - h) Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Katholische Theologie/Religionspädagogik,
 - i) Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Kunst,
 - j) Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Musik,
 - k) Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Physik,
 - l) Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Politik,
 - m) Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Sport,
 - n) Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Technik.

2. Für die Studierenden des Bachelorstudiengangs Lehramt Grundschule, Profilierung Europalehramt und des Masterstudiengangs Lehramt Grundschule, Profilierung Europalehramt zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Fächern:
 - a) Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Deutsch,
 - b) Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Mathematik.

Gewählt werden kann nur ein Fach mit abweichendem Umfang, das nicht bereits im Rahmen der gewählten Fächerkombination in den Studiengängen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 studiert wird.

(2) Das Studium eines Faches mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule hat einen Umfang von 36 Credit Points (CP). Die Einzelheiten sind in den Curricula geregelt (Anlage 1 und 2).

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. September 2021

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor